

**Richtlinien der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein
(MA HSH)
für die Förderung nichtkommerzieller lokaler Rundfunkveranstalter
und lokaljournalistischer Projekte**

vom 27. April 2017

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Nach § 55 Abs. 2 Satz 2 MStV HSH sowie nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) gewährt die MA HSH nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Antrag Zuwendungen zur Förderung nichtkommerzieller lokaler Hörfunkveranstalter und lokaljournalistischer Projekte in den elektronischen Medien.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die MA HSH entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuständig für die Entscheidung ist der Medienrat.

2. Förderung der Veranstaltung von terrestrischem nichtkommerziellem Lokalfunk in Hamburg und Schleswig-Holstein

2.1 Für Veranstalter von terrestrischem nichtkommerziellem Lokalfunk i.S.v. § 30 MStV HSH kann eine Förderung als Zuwendung zur Finanzierung der

- Infrastruktur des terrestrischen Sendebetriebs (Leitungskosten, Kosten für Standort-, Sender- und Antennennutzung),
- anfallenden Entgelte für GEMA und GVL

gewährt werden.

2.2 Nachrangig für die vorgenannten Veranstalter kann eine Förderung gewährt werden für

- Aufbau- und Gründungskosten,
- Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Produktions- und Sendetechnik,
- Projekte zur Erprobung neuer Verbreitungstechnologien für nichtkommerzielle lokale Rundfunkangebote.

3. Förderung von lokaljournalistischen Telemedienprojekten

Zur Entwicklung oder zum Ausbau lokaler Rundfunkangebote und lokaljournalistischer Angebote in den elektronischen Medien kann nachrangig eine Förderung gewährt werden für Initiativen, die ihren Sitz in Hamburg oder Schleswig-Holstein haben und das Projekt in Hamburg und/oder Schleswig-Holstein realisieren wollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn andere Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen (Subsidiarität).

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Darin hat der Antragsteller

4.1 die Notwendigkeit einer Förderung zu begründen, die mit der Förderung angestrebten Ziele darzulegen, die angesetzten Kosten durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen,

4.2 die Gesamtfinanzierung des Projektes unter Benennung aller Einnahmequellen und Förderungszusagen nachzuweisen und einen aussagekräftigen Einnahmen- und Ausgabenplan vorzulegen,

4.3 den Ort der Projektdurchführung in Hamburg oder Schleswig-Holstein nachzuweisen,

4.4 ein inhaltlich und zeitlich klar abgegrenztes Projektziel sowie differenzierte Arbeits- und Kostenpläne vorzulegen,

4.5 bei Förderungen nach Ziff. 3 nachzuweisen, dass mit Projektmaßnahmen noch nicht begonnen wurde.

5. Grundsätze und Ziele der Förderung

Förderung und Projektförderung sollen grundsätzlich der Vielfaltssteigerung lokaler Informationsangebote in Hamburg und Schleswig-Holstein dienen.

Die Zuwendungen sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Detaillierte Antrags- und Bewilligungsregeln sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel werden nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO abgewickelt.

6. Verfahren

6.1 Der Antrag auf Zuwendung soll mindestens drei Monate vor dem geplanten Projektbeginn bzw. vor Eintritt des Förderungsbedarfs gestellt werden.

6.2 Grundsätzlich werden Zuwendungen durch Bescheid der MA HSH bewilligt. In diesem werden Einzelheiten zu den Berichtspflichten, Zahlungsmodalitäten und dem Umfang des Nachweises der Verwendung der Mittel geregelt.

- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat einen vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen, es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist etwas anderes geregelt. Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammenzustellen sind. Die Belege sind aufzubewahren und bei Bedarf / bei einer Prüfung vorzulegen. Näheres wird im Zuweisungsbescheid ausgeführt.
- 6.4 Die MA HSH kann bestimmen, dass das Eigentum an von ihr finanzierten Geräten und Ausstattungsgegenständen an sie übertragen wird. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27. April 2017 in Kraft.